

Kantonale Verordnung über den Zivilschutz (Änderung)

(vom 3. Dezember 1986)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die kantonale Verordnung über den Zivilschutz vom 17. Dezember 1980 wird wie folgt geändert:

§ 3. Der Regierungsrat ist zuständig für: Regierungsrat
lit. a-c unverändert;

- d) die Anordnung der Verwendung von Ersatzabgaben zugunsten finanzschwacher Gemeinden;
- e) die Übertragung von Aufgaben der Ortsfeuerwehren an die örtlichen Schutzorganisationen im aktiven Dienst.

§ 4. Die Direktion des Militärs ist zuständig für: Direktion des Militärs
lit. a-i unverändert;

- k) die Bezeichnung der weiteren Zivilschutzmassnahmen, für die Ersatzabgaben verwendet werden dürfen;
- l) den Erlass von Bestimmungen über die Verstärkung der zivilen Führungsstäbe und der Polizei.

§ 9. Die Gemeinden bestellen eine Zivilschutzstelle. Zivilschutzstelle

§ 10 Abs. 1. Die Gemeinden bezeichnen einen Zivilschutzvertrauensarzt, ein Kontrollorgan für die Schutzbauten, einen Schutzraumkontrollleur sowie die Materialwarte, Verantwortlichen für Betriebsbereitschaft und Unterhalt der öffentlichen Zivilschutzbauten und deren Stellvertreter. Kommunale Organe

§ 13. Der Gemeinderat ist zuständig für: Gemeinderat

- a) die Ernennung von Vorgesetzten und Spezialisten der örtlichen Schutzorganisation und der Schutzraumorganisationen auf Antrag des Ortschafts und unter der Voraussetzung, dass die erforderlichen Fähigkeitszeugnisse vorliegen;

lit. b wird aufgehoben;

lit. c-e unverändert;

- f) Beschaffung, Lagerung, Unterhalt und Verwaltung des vom Bund vorgeschriebenen Zivilschutzmaterials sowie Lagerung, Unterhalt und Verwaltung der zugeteilten Bundes- und Kantonsreserven;
lit. g unverändert.

Organe des Betriebsschutzes

§ 18 Abs. 1. Die organisationspflichtigen Betriebe ernennen den Betriebsschutzchef. Dieser muss über ein Fähigkeitszeugnis verfügen. Sie bestellen ferner als Vollzugsorgane eine Administrativstelle, einen Materialwart und, sofern sie über Schutzanlagen mit Notstromversorgung verfügen, einen Verantwortlichen.

Wasseralarm

§ 20. Die Anordnung der Alarmierung und des Erlasses von Verhaltensweisungen bei Gefährdung durch Überflutung in der Fernzone obliegt in Zeiten nicht aktiven Dienstes der Direktion des Militärs, in Zeiten aktiven Dienstes dem Regierungsrat in Zusammenarbeit mit der Nationalen Alarmzentrale.

Flughafen

§ 21 Abs. 1. Für das Gebiet des Flughafens wird eine selbständige Betriebsschutzorganisation gebildet.

Besondere Aufsichtspflichten

§ 29 Abs. 1. Das Amt beaufsichtigt die Besetzung von Vorgesetztenfunktionen und die Einteilung von Schutzdienstpflichtigen.

Amt

§ 31. Das Amt ist zuständig für:

- a) die Prüfung und Genehmigung der kommunalen, regionalen und betrieblichen Ausbildungstableaux;
lit. b-f unverändert;
g) die Ausbildung der Zivilschutzverwaltungsorgane der Gemeinden und Betriebe, insbesondere der Zivilschutzstellenleiter, der Kontrollorgane für die Schutzbauten, der Schutzraumkontrolleure der Gemeinden, der Vertrauensärzte, der Verantwortlichen für Betriebsbereitschaft und Unterhalt der öffentlichen Zivilschutzbauten und der Materialwarte der Gemeinden und Betriebe.

Kursleiter

§ 33. Der Kursleiter stellt die Fähigkeitszeugnisse aus. Sie sind Voraussetzung zur Ernennung von Vorgesetzten und Spezialisten der Schutzorganisationen.

Wesentliche Um- und Anbauten

§ 39. Um- und Anbauten sind wesentlich, wenn die Baukosten den Freibetrag übersteigen.

Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 54 Abs. 3. Die zuständige Behörde genehmigt die Projekte, führt Abnahmen durch und legt bei der Abrechnung die beitragsberechtigten Mehrkosten fest. Zuständigkeit

§ 66 Abs. 1. Die Staatsbeiträge an die Gemeinden werden nach den folgenden Beitragsklassen ausgerichtet: Beitragsklassen

Klasse	Steuerbelastung	Staatsbeitrag in %
1	bis 129.9	0
2	130–149.9	30
3	150–199.9	50
4	200–279.9	60
5	280 und höher	70

Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 66a. Die Zusicherung von Staatsbeiträgen erfolgt bis zu Fr. 1 000 000 durch die Militärdirektion, darüber hinaus durch den Regierungsrat. Zuständigkeit

§ 69a. Die anrechenbaren Ausbildungskosten bestimmen sich nach den vom Bund festgesetzten Pauschalen. Ausbildungskosten

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 3. Dezember 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Stucki

Der Staatsschreiber:
Roggwiller